

auch zur Verteidigung der Rechtsordnung vor solchen Gewalttätigen für geboten. Nach 2/3 der Strafverbüßung wird zu prüfen sein, ob der Straftäter zur Bewährung ausgesetzt werden kann, eine Maßnahme, die hier von der Strafkammer günstig beurteilt wird.

Die aufgezeigte positive Entwicklung, die die Rechtsprechung mit den vorgenannten Urteilen nimmt, sollte von Nebenklägerinnen in ähnlichen Prozessen nicht nur in ihren Plädoyers verwendet werden; verstärkt sollten Nebenklägerinnen von ihrem Recht, Rechtsmittel einzulegen, Gebrauch machen, wenn der Vergewaltiger in 1. Instanz nur wegen eines „minderschweren Falles“ verurteilt wurde. Nur durch die ständige Konfrontation der Rechtsanwender mit feministischen Argumentationsmustern kann eine fortschrittliche Rechtsprechung, wie die beiden Beispiele zeigen, erreicht werden.

Thema: Prostitution Kurzbibliografie

- Barbara/Christine de Coninck: Die geteilte Frau
Verlag Gudula Lorez, Berlin 1980
- Biermann, Pieke: Wir sind Frauen wie andere auch!
– Prostituierte und ihre Kämpfe (daraus besonders: Bock, Gisela: „Keine Arbeitskräfte in diesem Sinne“ – Prostituierte im Nazi-Staat) rororo 'Sachbuch' 7645, Hamburg 1982
- Ebbinghaus, Angelika u. a.: Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg (daraus besonders: Der Staat – Prostituiertenjäger und Zuhälter) Konkrete Literatur Verlag, Hamburg 1984
- Fiegel, Verena: Über den Zusammenhang von Staat – Militär – Prostitution
Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, Heft 13, Köln 1985
- Giesen, Rose-Marie/Schumann, Gunda: An der Front des Patriarchats
Bensheim 1980
- Girtler, Roland: Frankisten, Teilhaber und Burenhäutlstrizzis: Stellung und Funktion des Zuhälters im Wiener Milieu,
in: Kriminalsoziologische Bibliographie, Heft 38/39, 1983, Jg. 10 (Als Sonderheft zum Thema Prostitution ist dieses Heft besonders interessant!)
- ders.: Die Prostituierte und ihre Kunden
in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 1984, S. 323 - 341
- Kahmann/Lanzerath: Weibliche Prostitution in Hamburg
Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1981
- Kühne, Hans Heiner: Prostitution als bürgerlicher Beruf?
in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), Heft 8/1975
- Röhr, Dorothea: Prostitution. Eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung
Suhrkamp 'Edition' 580, Frankfurt/M. 1972
- Schulte, Regina: Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt
Syndikat, Frankfurt/M. 1979

Stallberg, Friedrich W. u. a.: Prostitution als Mißstand: Zur Analyse kommunaler Problemkonstitution und -kontrolle
aus: „Soziale Probleme und soziale Kontrolle“, Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, Bd. 29
Westdeutscher Verlag, Opladen 1982

ders.: Prostitution – Ein Problem staatlicher Kontrolle
in: Kriminalsoziologische Bibliographie, Heft 38/39, 1983, Jg. 10

Zum Thema *Vergewaltigung* erschien in STREIT 1/84, 2/84 eine 16 Seiten umfassende Bibliografie von Claudia Burgsmüller
RAinnen Gisela Frederking, Gisela Friedrichs, Hamburg

Urteil mit Anmerkungen

LG Kiel, §§ 395 Abs. 1, 374 Abs. 1 Nr. 2, 4 StPO

Nebenklage ohne Strafantrag

Eine Strafanzeige wegen Vergewaltigung kann zugleich einen Strafantrag wegen Beleidigung bzw. Körperverletzung enthalten, wenn die gebotene Schriftform gewahrt ist und sich aus ihr ein Strafverfolgungsbegehren zweifelsfrei entnehmen läßt.

LG Kiel, Beschluß vom 15.4.1985 – 32 as 92/85 –

Vorbemerkung

Das Amtsgericht Eckernförde hatte den Antrag der Zeugin, als Nebenklägerin zugelassen zu werden, mit der Begründung zurückgewiesen, es mangle an den erforderlichen Strafanträgen, so daß deshalb eine Verurteilung nicht erfolgen könne.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist Vergewaltigung nicht als nebenklagefähiges Delikt in der StPO aufgeführt. Eine Berechtigung zur Nebenklage wird nur dann als gegeben angesehen, wenn die betroffene Frau hinsichtlich der – zu der angeklagten Vergewaltigung in Gesetzeskonkurrenz stehenden – Beleidigungs- und Körperverletzungsdelikte als Privatklägerin aufzutreten befugt wäre.

Die Rechtsprechung fordert – zu Unrecht, wie ich meine – das Vorliegen eines wirksamen Strafantrages als Voraussetzung für die Zulassung der Nebenklage. Dies wird oft zum Problem, nicht zuletzt deshalb, weil die Zeuginnen selten darüber aufgeklärt werden, daß sie Strafantrag stellen müssen bzw. welche Folgen das Fehlen eines Strafantrages hat.